

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 23. April 1911.

No 19.

**Inhalt:** Ausschank von Pombe. — Aenderung des Zolltarifs. — Absatz von Kalisalzen. — Sprachführer für Beamte. — Vorsteher der Bergbehörde. — Küstenfieber. — Präsenzlisten. — Verpflegung von Karawanen. — Bahnpolizeibeamte. — Personalmeldungen. —

## Verordnung

betreffend den Ausschank von Pombe.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (L. G. S. 186) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, Kolonialblatt S. 509 wird hierdurch für den Bezirk der Militärstation Kilimatinde verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Ausschank und die gewerbmässige Abgabe gegen Entgelt von Pombe ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet.

In dem Erlaubnisscheine werden die nach Absatz 1 ermächtigten Personen sowie die Häuser oder Plätze, an denen der Ausschank stattfinden darf, bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist nur für das Rechnungsjahr, in welchem er ausgestellt ist (§ 3) oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit, — § 4 — gültig.

§ 2.

Die Erlaubnis kann versagt werden:

- 1) Wenn kein Bedürfnis vorliegt.
- 2) Wenn sich der Antragsteller keines guten Rufes erfreut oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlungen gegen bestehende Bestimmungen über Pombeausschank bestraft ist.

§ 3.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde je nach Umfang des Betriebes in der Höhe von 6 bis 60 Rupie für das Jahr festgesetzt. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Festsetzung die Berufung an den Gouverneur zulässig.

Die Gebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4.

Die Verwaltungsbehörde oder deren Organe sind befugt, an Stelle des nach § 1 zu erteilenden Erlaubnisscheines bei vorübergehendem Ausschank Erbaunisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr auszustellen, die sowohl nach der voraussichtlichen oder beabsichtigten Dauer des Ausschankes wie nach der Menge der auszuschenkenden Pombe berechnet werden kann.

§ 5.

Die örtliche Verwaltungsbehörde bestimmt durch öffentliche Bekanntmachung für welche Orte und zu welchem Zeitpunkt diese Verordnung in Kraft tritt.

§ 6.

Die Abgabe von Pombe als Erfrischungsgetränk für die bei der Saatbestellung und Ernte beschäftigten Arbeiter und bei nationalen Festlichkeiten kann gebührenfrei und ohne schriftlichen Erlaubnisschein von der örtlichen Polizeibehörde innerhalb der nach

ihrem Ermessen bestimmten zeitlichen und räumlichen Grenzen gestattet werden

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupien oder mit Kettenhaft bis zu 3 Monaten bestraft.

Daressalam, den 21. April 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung.

Methner.

J. No. 7208/11 II A.

Die im Amtlichen Anzeiger No. 18 abgedruckte Verordnung gleichen Inhalts wird wegen sinnstörender Druckfehler in der nachstehenden gültigen Fassung nochmals veröffentlicht:

## Verordnung

betreffend Abänderung des Zolltarifs.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 wird mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichskolonialamt) bestimmt.

§ 1.

In Ziffer 11 h des Zolltarifs C. Ausfuhrzölle, fällt das Wort „Strausse“ fort.

§ 2.

Ziffer 11 erhält folgenden Zusatz:

1) Strausse: 1 Stück 1000 Rp.

Tarif C. Ausfuhrzölle, erhält folgenden Zusatz:

23. Strausseneier: 1 Stück 75 Rp.

Daressalam, den 4. April 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

J. No. 4076/11. IV

## Bekanntmachung

betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 9. Juli 1910.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt S. 775) hat der Bundesrat folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Zum IV. Abschnitt.

Lieferungen von Kalisalzen nach deutschen Schutzgebieten.

(Zu § 25)

Sendungen von Kalisalzen nach den deutschen Schutzgebieten werden bis zur Ankuft im Schutzgebiet als Auslandssendungen behandelt. Wird glaubhaft nachgewiesen, dass die Salze im Schutzgebiet verbraucht sind, so ist der Preis auf den für Inlandsendungen vorgeschriebenen Höchstpreis zu ermässigen. Als Nachweis genügt eine Bescheinigung der

zuständigen Ortsbehörde im Schutzgebiete. Von der Ermässigung ist unter Angabe der Art und Menge der Salze der Verteilungsstelle Mitteilung zu machen, die die im Schutzgebiete verbrauchten Mengen dem liefernden Kaliwerksbesitzer auf seinen Anteil am Inlandsabsatz anzurechnen hat.

usw.  
Berlin, den 9. Juni 1910  
Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Delbrück.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur Kenntnis gebracht

Daressalam, den 19. April 1911  
Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 7439/II.

### Bekanntmachung.

Das Seminar für orientalische Sprachen hat ange-regt, besondere Sprachführer des Suaheli für die ver-schiedenen Beamten-Kategorien erscheinen zu lassen, um eine gründlicher Vorbildung gewährleisten zu können. Ich ersuche deshalb sämtliche Dienststellen, die Gouvernementsangehörigen anzuhalten, Beiträge zu diesen Sprachführern zu liefern in Gestalt von Wort-sammlungen und Redensarten in Suaheli mit deut-scher Uebersetzung, die sich auf ihren Beruf bezie-hen und mir diese Beiträge zum 1. April 1912 einzu-reichen. Besonderes Gewicht lege ich auf Beiträge durch die Regierungslehrer, die Forst- und die Zoll-beamten.

Es wäre erwünscht, wenn die Dienststellen auch die Leiter und Angestellten der Plantagen, Firmen und der Eisenbahnen für derartige Sammlungen in-teressieren, da diesen Unternehmungen, die ihre An-gestellten selten zur Ausbildung dem Seminar über-weisen können, besondere Sprachführer von grossen Vorteil sein werden.

Daressalam, den 18. April 1911.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

1180/II II. P.

### Bekanntmachung.

Die Geschäfte des Vorstehers der Kaiserlichen Berg-behörde werden mit Wirkung vom 24. April 1911 ab bis Weiteres von dem Regierungsassessor Dr. Kaempfe wahrgenommen.

Daressalam, den 15. April, 1911.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No 1230./II II. P.

### Bekanntmachung.

In Marikua bei Mgera in den Bezirken Pangani und Mpapua ist unter den Rinderherden der Somali Hadji Nur, Omar bin Egge, Jussufi bin Egge, Han-duli Auwali und des Inders Asis das Küstenfieber ausgebrochen.

Das verseuchte Gebiet ist auf Grund der Verord-nung betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers vom 28. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger No. 41) gegen Zu-, Ab- und Durchtrieb von Rindern gesperrt worden.

Die Grenzen des Gebietes sind der Lukigurufluss, südlich die Höhen von Marikua, westlich Kwedigongo und östlich das Gebiet der Sultanin Mandoro.

Daressalam, den 15. April 1911  
Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 6945/II. V.

### Bekanntmachung.

Der Runderlass vom 29. Oktober 1902 L. G. Nach-trag I. S. 14 wird hiermit aufgehoben. Eine letzte Prä-senzliste ist von sämtlichen Dienststellen einzureichen. Diejenigen Verwaltungsbehörden, denen Bezirksne-benstellen, Polizeiposten u. s. w. unterstellt sind, ha-ben über jede Veränderung in deren Besetzung zu berichten.

Daressalam, den 18. April 1911.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. Nr. 883./II II. P.

### Bekanntmachung.

Nach einer Meldung der Militärstation Kilima-tinde ist auf der Marschstrecke von der Gleisspitze der Zentralbahn bis Tura zur Zeit Verpflegung für Karawanenträger von den wenigen dort wohnenden Eingeborenen nicht erhältlich. Es ist daher erforder-lich, dass Karawanen sich für diesen etwa 4 tägigen Marsch mit Verpflegung versehen. Die polizeiliche Aufsicht an der Gleisspitze ist angewiesen, Karawa-nen, sowohl aufwärts wie abwärts gehende, auf ge-nügende Verpflegung für ihre Träger zu kontrollieren.

Daressalam, den 21. April 1911.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 7432 II A.

### Zentralbahn.

Am 8. April dieses Jahres wurden als Bahnpolizei-beamte die Rottenführer:

Ludwig Schumann  
Wilhelm Theiss  
Friedrich Lohff  
Heinrich Hundertmark  
Anton Franz  
Heinrich Hahn

vereidigt.

Daressalam, den 18. April 1911  
Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. No. 7166/II XII.

### Personalnachrichten.

#### Kaiserliches Gouvernement.

Eingetroffen: am 6. April 1911 in Tanga mit R. P. D. „General“ Sekretär Freitag, weiter-gereist nach Moschi zum dortigen Bezirksamt; Polizei-wachtmeister Thormann, dem Bezirksamt in Tanga überwiesen; Gärtner Meyer, weitergereist nach Amani zum Biologisch-landwirtschaftlichen Institut dortselbst; am 7. April 1911 in Daressalam: Assessoren Dr. Hengstenberg dem Bezirksamt Daressalam als Adjunkt, Dr. Radlauer dem Kaiserlichen Ober-richter; Sekretär Müller dem Zentralbureau; kom. Zollsekretär Volkwein der Zollinspektion; kom. Sekretäre Huber, Seidenschwarz dem Finanz-referat, Schellberg dem Bezirksgericht Daressalam; Kanzleihilfe Marcus dem Zentralbureau; die Poli-zeiwachtmeister Benker, Hoffmann der Polizei-inspektion, Wendlandt dem Bezirksamt Dares-salam überwiesen.

Abgereist mit Heimatsurlaub bezw. heimgereist: am 1. April 1911 ab Daressalam mit R. P. D. „Eduard Woermann“; kom. Regierungstierarzt Dr. Woelfel, Sekretär Strademann, Kataster-zeichner Hermann; kom. Assistent I. Kl. Traub; am 3. April 1911 ab Tanga: kom. Sekretär Warneke, kom. Regierungslehrer Staub. Mit R. P. D. „Bürger-meister“ am 16. April 1911 ab Daressalam Techniker I. Kl. Bauer, Assistent II. Klasse Salgo, Werkmei-ster Koch, Förster Dehn, Gärtner Hans Haug.

Magazinaufseher Herb, Kanzleigehilfe Hohlfeld, Schwentafsky, Laboratoriumsgehilfe Schoeffler; am 17. April 1911 ab Tanga; kom. Zollsekretär Koehler, Katasterzeichner Woeckner, Kanzleigehilfe Kaufmann, Kriegesmann; am 17. April mit D. O. A. Dampfer „Markgraf“ zum Anschluss an R. P. D. „Bürgermeister“ in Mombassa; kom. Assistent II. Klasse Richter, Polizeiwachtmeister Beer.

Versetzt: Polizeiwachtmeister Lehmann von Itaka nach Liwale zur Uebernahme der Bezirksnebenstelle daselbst, abmarschiert am 14. Januar 1911; Polizeiwachtmeister Eggert vom Bezirksamt Daressalam zum Bezirksamt Tabora, abgereist am 3. April 1911; Sekretär Vollmering vom Gouvernement nach Kilossa zur Uebernahme der Bezirksnebenstelle daselbst, abgereist am 10. April 1911; Polizeiwachtmeister Suebert vom Bezirksamt Daressalam zum Bezirksamt Pangani für die Bezirksnebenstelle Handeni, abgereist mit D. O. A. L. Dampfer am 16. April 1911; Kanzlist Hofmann, vom Finanzreferat zum Bezirksamt Lindi, abgereist am 8. April 1911 mit D. O. A. L. Dampfer; Assistent II. Klasse Lichtenstein vom Finanzreferat zum Bezirksamt Bagamojo, abmarschiert über Land am 1. April 1911; Sekretär Thiessen vom Finanzreferat nach Handeni zur Uebernahme der Bezirksnebenstelle, abgereist am 16. April 1911 mit D. O. A. L. Dampfer; Assistent II. Klasse Nippgen vom Finanzreferat zum Personalreferat ab 28. März 1911; kom. Sekretär Pohl vom Zentralbureau zum Finanzreferat ab 8. April 1911; kom. Sekretär Pfennig vom Bezirksgericht Daressalam zur Militärstation Kilimatinde, abgereist am 10. April 1911; Zollhilfsbeamter Perrot vom Hauptzollamt Daressalam zum Hauptzollamt Tanga, abgereist am 10. April 1911 mit D. O. A. L. Dampfer; Sanitätsfeldwebel Grohla vom Zentralbureau zum Bezirksamt Daressalam ab 13. April 1911; Gärtner Johann Haugg vom Biologisch-landwirtschaftlichen Institut in Amani zum Forstreferat, eingetroffen in Daressalam am 7. April 1911.

Ernannt: Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, dass in Zukunft die Inhaber einer etatsmässigen Referentenstelle den Amtstitel „Regierungsrat und Referent“ bzw. als Leiter von Fachressorts den dieser Verwendung entsprechenden Titel z. B. „Regierungs- und Baurat und Referent“ bzw. „Regierungs- und Forstrat und Referent“ führen, zur Zeit haben den Amtstitel Regierungsrat und Referent: die Referenten Methner, Freiherr v. Waechter Dr. Humann, Schmidt; Regierungs- und Baurat und Referent: Referent für das Bauwesen Brandes, Regierungs- und Forstrat und Referent: Referent für das Forstwesen: Dr. Holtz.

Techniker II. Klasse Fick zum Techniker I. Klasse mit Wirkung vom 3. Februar 1911. Die Techniker II. Klasse Grafe und Georgi zu Technikern I. Klasse ab 1. April 1911.

Eingestellt: Zollhilfsbeamter Perrot beim Hauptzollamt Daressalam am 1. April 1911; Kanzleigehilfe Loennig beim Sanitätsdepot Daressalam

am 24. März 1911; Unterzahlmeister a. D. Wunderlich als kom. Assistent I. Klasse mit Wirkung vom 1. April 1911; Kanzleigehilfe Alfred Marcus beim Kommando der Flottille am 11. April 1911; Brunnenmacher Mathern und Kanzleigehilfe Killmann, beide bei der Bauinspektion am 3. April 1911; Zollhilfsbeamter Unterwetz beim Hauptzollamt Daressalam am 15. April 1911; Oberfeuerwerker a. D. Kellmann als kom. Assistent II. Kl. am 1. April 1911.

Ausgeschieden: Lehrer Schmidt mit Ablauf des 31. März 1911; Kanzleigehilfe Schmitz mit Ablauf des 31. März 1911; Förster Lichtenberg mit Ablauf des 14. Februar 1911; Kanzleigehilfe Friedl mit Ablauf des 15. April 1911.

Gestorben: Maschinist Hollstein am 31. März 1911.

#### Kaiserliche Schutztruppe.

Eingetroffen: Oberleutnant Doering, Oberarzt Dr. Peiper, überz. San.-Feldwebel Oberhoffer vom Heimatsurlaub, Leutnant Lincke, Sergeanten Strube und Könnecke neu von Deutschland.

Beurlaubt: Oberleutnant Tafel (Heinreich ab Muansa über den Sudan), Stabsarzt Dr. Schumacher (ab Tanga mit S. M. S. „Sperber“), Oberarzt Dr. Wolff Vizefeldwebel Czeczatka, Jaster, San.-Vizefeldwebel Jaletzki, Waffenmeister Laurisch.

Versetzt, kommandiert: Oberleutnant Frhr. v. Nordeck zur Rabenau gemäss A. K. O. vom 21. 2. 11. zur Dienstleistung zum Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Grossherzogl. Hessischen) Nr. 115 vom 1. 3. bis 15. 4. 1911. Oberleutnant Doering zur 5. Kompagnie Massoko, Leutnant Lincke zur 10. Kompagnie Daressalam, Oberarzt Dr. Peiper zum Medizinalreferat, Oberarzt Dr. Höring, Daressalam zum Gouvernements-Krankenhaus Tanga, Sergeant Meyer von der 10. Kompagnie zum Rekr.-Depot, Sergeant Strube zur 10. Kompagnie Daressalam, Sergeant Könnecke zum Stabe, Unteroffizier Frenzel vom Rekr.-Depot zum Stabe, überz. San.-Feldwebel Oberhoffer zum Gouvernements-Krankenhaus Daressalam, San.-Unteroffizier Lauber zum Büro des Oberstabsarztes der Schutztruppe

Zum Urlaubsantritt befohlen: San.-Vizefeldwebel v. Przyborowski, San.-Sergeant Kemmner.

Ausgeschieden Feldwebel Herzog und Vizefeldwebel Klingler am 28. 2. 11. Unterzahlm. Wunderlich, Oberfeuerwerker Kellmann, Feldwebel Wirbel, Winzer am 31. 3. 11.

Befördert: überz. Oberfeuerwerker Fiedlerling mit dem 1. 1. 11 zum etatsam. Oberfeuerwerker, Vizefeldwebel Pestrup, Hermann, Faupel am 1. 4. 11, zu Feldwebeln, Unteroffiziere Buttke am 3. 4. 11, Unteroffiziere Wauschkuhn und Lange am 17. 4. 11 zu Sergeanten, San.-Unteroffizier Seidel am 7. 4. 11, San.-Unteroffiziere Path, Schneider, Stein, Peterhänsel am 11. 4. 11, San.-Unteroffizier Schöpe am 12. 4. 11 und San.-Unteroffizier Mörling am 23. 4. 11 zu San.-Sergeanten.